

Alternative Fakten

Als Studenten in Jena dem Philosophen Johann Gottlieb Fichte Fensterscheiben seines Hauses einwarfen, beschwerte dieser sich bei Johann Wolfgang von Goethe in Weimar. Dieser antwortete ihm unter Anspielung auf seine Philosophie, dass er doch lediglich die Realität anders hätte „setzen“ müssen, dann wären seine Fensterscheiben noch heil.

Anhänger von Fichtes Philosophie dürfte es heute kaum noch geben. Aber die Meinung, dass Menschen frei sind, die Realität, die sie erleben, selbst zu setzen bzw. zu bestimmen, ist auch heute anzutreffen, und zwar bis in akademische Kreise. Mir ist das kürzlich in einer Reaktion begegnet, die ich auf meinen Aufsatz „Die Struktur der Lebenswelt“¹ erhalten habe. Ich hatte darin geschrieben, dass wir nicht die Freiheit haben zu entscheiden, wie und als was wir etwas erleben. Der Kontext war die Debatte über die Frage, ob Menschen ihre Geschlechtszugehörigkeit mittels eines standesamtlichen Eintrags selbst bestimmen können, wie das im geplanten Selbstbestimmungsgesetz vorgesehen ist. Ich hatte das bestritten mit dem Argument, dass für die Zugehörigkeit zum männlichen oder weiblichen Geschlecht das Erleben anderer maßgebend ist. Menschen werden als Männer oder als Frauen erlebt. Hierauf beruhen die sexuelle Attraktivität und die sexuelle Orientierung. Die Geschlechtszugehörigkeit ist also sozial verankert im Erleben anderer, und sie richtet sich nicht nach der Selbstzuordnung einer Person zu einem bestimmten Geschlecht. Sie kann daher auch nicht durch einen Eintrag beim Standesamt verändert werden, der auf dieser Selbstzuordnung beruht. Im Blick auf das Erleben anderer aber hatte ich geschrieben, dass dieses nicht der freien Entscheidung unterliegt. Niemand ist frei, aufgrund einer selbst getroffenen Entscheidung einen Menschen mit dem Körper eines Mannes als Frau zu erleben. Das traf bei den wissenschaftlichen Kollegen auf Widerspruch. Wenn es so wäre, so ihr Einwand, ließe sich die Vielfalt des Erlebens nicht mehr erklären bzw. begründen. Die These, dass wir unser Erleben nicht per Willensentschluss selbst bestimmen können, sei daher falsch.

Doch welche Vielfalt des Erlebens soll hier gemeint sein? Auf die Geschlechtszugehörigkeit bezogen kann ja eigentlich nur gemeint sein, dass ein und dieselbe Person von den einen als

¹ Die Struktur der Lebenswelt, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/09/Strukturen-der-Lebenswelt.pdf>

Mann und von anderen als Frau erlebt wird. Das kann vorkommen. Doch wenn es vorkommt: Beruht es dann auf Entscheidungen, die getroffen worden sind, nämlich der Entscheidung der einen, die betreffende Person als Mann zu erleben, und der Entscheidung der anderen, sie als Frau zu erleben? Kann man das ernstlich vertreten? Einmal angenommen, jene hätten recht: Wie sähe eine Welt aus, in der jeder das, was er als Realität erlebt, per Willensentschluss selbst bestimmen kann? Es gäbe keine gemeinsame Realität mehr. Jede und jeder schafft sich vielmehr ihre bzw. seine eigene Realität. Das erinnert fatal an Entwicklungen, die wir heute real erleben. Für die einen ist die Welt vom Klimawandel bedroht, für die anderen gibt es keinen Klimawandel. Für die einen hat es niemals in der Geschichte der USA bei der Einführung eines Präsidenten eine größere Ansammlung von jubelnden Menschen vor dem Kapitol in Washington gegeben als bei der Einführung von Donald Trump, für die anderen waren bei der Einführung Barack Obamas viel mehr Menschen dort versammelt.² Alles ist lediglich eine Frage der Entscheidung. Daher ist es zwecklos, noch über Wahrheit zu streiten.

Eine Frau hat ein Recht darauf, von ihren Mitmenschen als Frau anerkannt und geachtet zu werden. Dasselbe gilt für einen Mann. Das muss dann aber auch für eine Transperson gelten, die laut standesamtlichem Eintrag eine Frau ist. Auch sie hat aufgrund dieses Eintrags ein Recht darauf, von ihren Mitmenschen als Frau anerkannt zu werden. Doch kann man eine Person, die für das eigene Erleben keine Frau ist, als Frau anerkennen?³ Vermutlich würden auch die Kollegen zugestehen, dass man das nicht kann. Deshalb besteht ihre Lösung darin zu postulieren, dass man ja die Möglichkeit hat, sich dafür zu entscheiden, diese Person als Frau zu erleben. Dann kann man sie auch als solche anerkennen.

Es ist eine Tragik und für die Betroffenen mit Leiden verbunden, wenn Menschen erleben müssen, dass ihre Geschlechtsidentität und ihre Geschlechtszugehörigkeit voneinander abweichen. Die Geschlechtsidentität ist ihre Selbstzuordnung zu einem bestimmten Geschlecht, die Geschlechtszugehörigkeit ist, wie gesagt, ein sozialer Sachverhalt, für den das Erleben anderer maßgebend ist. Die Geschlechtsidentität unterliegt der Selbstbestimmung, die Geschlechtszugehörigkeit nicht. Der Entwurf des geplanten Selbstbestimmungsgesetzes zielt darauf ab, diese Tragik zu beseitigen, indem die Möglichkeit geschaffen wird, per

² Der Ausdruck ‚Alternative Fakten‘ geht auf Kellyanne Conway zurück, ehemalige Beraterin von Donald Trump. Als sie in einem Interview darauf hingewiesen wurde, dass entgegen der Behauptung Trumps und seiner Anhänger bei Obamas Einführung weitaus mehr Menschen vor dem Kapitol waren, entgegnete sie, es gäbe eben „alternative Fakten“.

³ Zum Begriff der Anerkennung und zur normativen Verfasstheit der sozialen Welt aufgrund von ihr inhärenten Anerkennungs- und Achtungsregeln vgl. „Die Struktur der Lebenswelt“, aaO. 9-13.

standesamtlichem Eintrag die Geschlechtszugehörigkeit in Übereinstimmung zu bringen mit der Geschlechtsidentität. Doch verändert der standesamtliche Eintrag weder das Erleben der Mitmenschen noch die sozialen Anerkennungsregeln, die für die Geschlechtszugehörigkeit gelten. Daher ist die geplante Möglichkeit, sich beim Standesamt mit einem Geschlecht eintragen zu können, das man weder für das Erleben seiner Mitmenschen noch gemäß jenen Anerkennungsregeln hat, nichts anderes als der Versuch, in Bezug auf die Geschlechtszugehörigkeit alternative Fakten zu schaffen. Auch dabei spielt die Vorstellung eine Rolle, dass die Realität ohnehin nur eine Frage der Entscheidung ist, in diesem Fall einer politischen Entscheidung seitens des Gesetzgebers. Geweckt wird damit die Illusion, dass Transpersonen sozial tatsächlich das sein können, was sie laut standesamtlichem Geschlechtseintrag sind. Gerade die vorgesehene Verheimlichung früherer standesamtlicher Einträge, die auf ein anderes Geschlecht hinweisen, beweist doch nur, dass die Realität eine andere ist. Weshalb sonst müssen sie vor den Mitmenschen verheimlicht werden? Auch dann, wenn aufgrund einer perfekten Geschlechtsumwandlung eine Transperson von ihren Mitmenschen als attraktive Frau erlebt wird, steht doch diese Verheimlichung zwischen ihr und ihren Mitmenschen. Dabei ist es gar nicht ausgemacht, dass sie für diese weniger attraktiv wäre, wenn sie von ihrer Trans-Existenz wüssten. Jedenfalls ist hier mit gesellschaftlichen Entwicklungen zu rechnen, die wir heute noch gar nicht absehen können.

Die dem vorliegenden Gesetzentwurf zugrundeliegende Intention, die Selbstbestimmung von Transpersonen zu stärken, ist zu begrüßen. Aber selbst bestimmt werden kann nur die Geschlechtsidentität, nicht das Geschlecht. Daher sollte der Gesetzentwurf dahingehend abgeändert werden, dass der standesamtliche Eintrag die Geschlechtsidentität einer Person festhält, also ihre Selbstzuordnung zu einem bestimmten Geschlecht. Denn sozial, im Verhältnis zu ihren Mitmenschen, kommt es auf diese Selbstzuordnung an. Hierfür ist einer Transperson die Anerkennung und Achtung ihrer Mitmenschen geschuldet, nicht jedoch für das Geschlecht, dem sie sich zuordnet. Das Problem des vorliegenden Gesetzentwurfs zur Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag liegt darin, dass die Unterscheidung zwischen Geschlechtsidentität und Geschlechtszugehörigkeit missachtet und aus dem Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf die Geschlechtsidentität ein Recht auf Selbstbestimmung in Bezug auf das Geschlecht gemacht wird.⁴

⁴ Dazu ausführlich Johannes Fischer, Warum niemand sein Geschlecht selbst bestimmen kann. Zum Entwurf des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/10/Selbstbestimmungsgesetz.pdf>